

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinstmögliche Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Sternsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Sonntag, den 12. März

1916.

Nr. 60.

Bekanntmachung, Viehpreise betreffend.

In der Ausführungsverordnung zur Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für Schlachtswine vom 28. Februar 1916 (Sächsische Staatszeitung Nr. 49) sind die Markthöchstpreise für Schweine festgesetzt worden.

Die Ausführungsverordnung ist **irrtümlich** von einigen Viehhaltern dahin verstanden worden, daß sie berechtigt seien, diese Marktpreise der Ausführungsverordnung bei Verkäufen ab Stall oder Verladestation zu fordern. Diese Annahme ist unrichtig. Für die Verkäufe von Schweinen mit alleiniger Ausnahme der Wiederverkäufe der Händler und der Verkäufe am Markt gelten **auschließlich** die Höchstpreise der Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für Schlachtswine vom 14. Februar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 99), deren einschlagende Bestimmungen mit den für Sachsen geltenden Höchstlagen nachstehend nochmals bekannt gemacht werden. Wer bei solchen Verkäufen höhere Preise fordert oder bewilligt, macht sich strafbar.

Dresden, den 9. März 1916.

Ministerium des Innern.

Die für den Verkauf von Schlachtswine durch den Viehhalter in Sachsen maßgebenden Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 14. Februar 1916 lauten:

§ 1.

Beim Verkaufe von Schlachtswine durch den Viehhalter außer im Falle des § 3 darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht, milchsamen gewogen, nicht übersteigen

für	Schweine				fette (selber zur Sicht benutzte) Sauen und Über		
	über		von		über	von	
	90	80	70	60	60 kg	120	120 kg
bis		bis		und		je nachm. von	
100	90	80	70	60	150	150	1/2—1/4 Uhr
kg	kg	kg	kg	unter	kg	unter	V-Z.
Mit.	Mit.	Mit.	Mit.	Mit.	Mit.	Mit.	
im Königreich Sachsen	105	95	85	80	75	115	110
							90

Der Preis in Spalte 1 erhöht sich bei Schweinen (mit Ausnahme ehemaliger Buchsfäulen und Buchteber) im Lebendgewichte, milchsamen gewogen, von über 100 bis 110 Kilogramm um 10 vom Hundert, von über 110 bis 120 Kilogramm um 15 vom Hundert, von über 120 bis 140 Kilogramm um 20 vom Hundert, von über 140 Kilogramm um 25 vom Hundert.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Für die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung darf ein Aufschlag nicht erhoben werden; ist aber die Verladestelle weiter als 2 km vom Standort des Tieres entfernt, so kann für diese Kosten ein Aufschlag zum Höchstpreis berechnet werden, der für je angegangene 50 Kilogramm Lebendgewicht 1 Mark nicht übersteigen darf. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 3.

Die Preise für den Verkauf durch den Viehhalter auf dem Markte sowie für den Handel werden durch die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen geregelt.

§ 4.

Der Verkauf von Schlachtswine darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, Ausnahmen zu zulassen; sie haben dabei festzusehen, nach welchem Verhältnis das Lebendgewicht in Schlachtgewicht umzurechnen ist.

Bekanntmachung,

betreffend die Vieh- und Fleischausfuhr.

Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Beginn der Tätigkeit des Viehhandelsverbandes des Königreichs Sachsen wird die Bekanntmachung, betreffend die Vieh- und Fleischausfuhr vom 12. Februar 1916 (Sächsische Staatszeitung Nr. 38), durch welche die Ausfuhr von Schlachtvieh und Fleisch aus dem Königreich Sachsen für die Dauer der Übergangszeit erlaubnispflichtig gemacht war, mit Wirkung vom 12. März 1916 ab wieder aufgehoben.

Dresden, den 10. März 1916.

Ministerium des Innern.

Städtischer Verkauf ausländischer Butter

Montag, den 13. dieses Monats von 1—700,
Dienstag, " 14. " " 701—1400,
Mittwoch, " 15. " " über 1400.
Ausweiskarten sind vorzulegen.

Ausgabe von Strickarbeiten.

Um Gelegenheit zur Beschäftigung arbeitsloser Frauen und Mädchen geben zu können, haben wir durch Vermittelung des Kriegsausschusses für Truppenbedarf im Königreich Sachsen Strickwolle für die Ausfertigung von Socken für die Heeresverwaltung bezogen.

Mit der Ausgabe des Strickgarns an die Strickerinnen selbst wird im Laufe der nächsten Woche im Hause Bachstraße 3, Erdgeschoss rechts, angefangen. Die Einnahme der fertigen Socken findet je eine Woche später statt. Bei der Ausgabe werden an den einzelnen Tagen berücksichtigt die Strickerinnen, deren Familiennamen mit den nachstehend bei den Zeiten angegebenen Buchstaben beginnen:

Montag, den 13. 3. 1916	A—F ,
Dienstag,	" G—L ,
Donnerstag,	" M—R ,
Freitag,	" S. T. U.
Sonnabend,	" V—Z.

Änderung dieser Reihefolge bleibt für spätere Ausgaben vorbehalten.

Bei der Ausfertigung der Socken sind die schriftlichen Strickanweisungen, die jeder Strickerin beigelegt werden, genau zu beachten.

Bemittelte Kreise dürfen sich nicht an der Ausfertigung der für die Heeresverwaltung gegen Entgelt bestimmten Socken beteiligen.

Stadtrat Eibenstock, den 10. März 1916.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg vom 6. März cr. die Festlegung der Sperr- und Beobachtungsbezirke wegen der in der Gemeinde ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche betr., werden nachstehend die Bestimmungen der Königlichen Amtshauptmannschaft vom 21. April 1915, auf die in der oben erwähnten Bekanntmachung verwiesen worden ist, zur genauen Beachtung bekannt gegeben.

Schönheide, am 9. März 1916.

Der Gemeindevorstand.

I. Sperrbezirk.

1. Sämtliches Klauenvieh des Sperrbezirks unterliegt der Absonderung im Stalle. Jedoch darf das abgesonderte Klauenvieh aus dem Stalle mit polizeilicher Erlaubnis nach Gehör des Bezirksamtes zur sofortigen Schlachtung entfernt werden. Werden die Tiere mit der Eisenbahn versandt, so sind die dafür benötigten Frachtbriebe und Eisenbahnwagen durch gelbe Zettel mit der Aufschrift Sperrvieh zu kennzeichnen. Dem Frachtbriebe ist ferner die Ausfuhrlaubnis der zuständigen Behörde in der Regel beizugeben.

2. Sofern dringende wirtschaftliche Gründe die Aufstellung oder die uneingeschränkte Durchführung der Absonderung des Klauenviehs der nicht verschafften Gehörte untrüglich erscheinen lassen, können auf Gefuch Erleichterungen zugelassen werden. In diesem Falle dürfen, um die Verwendung der Tiere zur Fällbarkeit oder ihren Auftrieb auf die Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen gesperrt werden.

3. Die Absonderung der Tiere im Stalle ist in der Regel solange aufrecht zu erhalten, bis aus allen Seuchengebieten sämtliches Klauenvieh beseitigt worden oder die Seuche abgeheilt, überdies aber die vorschriftsmäßige Desinfektion bewirkt ist.

4. Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist gleichzuachten das Führen an der Leine und bei Jagdfunden die feste Anschirrung. Die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine ist gestattet.

5. Händlern, Schlächtern, Viehaftrierern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, dagegen der Eintritt in die Seuchengebiete verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

6. Düringer und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

7. Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk, sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespannen gleichzutun. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung, im Falle eines besonderen Bedürfnisses auch zu Nutz- und Guchtzwecken kann gestattet werden.

8. Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahnstationen im Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen hieron können von der Königlichen Kreishauptmannschaft zugelassen werden. Die Vorstände der betreffenden Stationen sind zu benachrichtigen.

II. Beobachtungsgebiet.

1. Aus dem Beobachtungsgebiete darf Klauenvieh ohne polizeiliche Genehmigung nicht entfernt werden. Auch ist das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespannen verboten.

2. Die Ausfuhr von Klauenvieh ist, wenn die frühestens 48 Stunden vor dem Abgang der Tiere vorgenommene tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des betreffenden Gehöfts noch seuchenfrei ist, zum Zwecke absatzlicher Schlachtung von der Ortspolizeibehörde zu gestatten, und zwar:

- a., nach Schlachttätern in der Nähe liegender Orte,
- b., nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen zur Weiterbeförderung nach Schlachthöfen und öffentlichen Schlachthöfen, vorausgesetzt, daß diesen die Tiere auf der Eisenbahn unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

Der Transport nach in der Nähe liegenden Orten oder Eisenbahnstationen hat zu Wagen oder auf solchen Wegen zu erfolgen, die von anderem Klauenvieh nicht betreten werden. Eine Verlührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiete stammt, darf auf dem Transport nicht stattfinden. Auch ist die Polizeibehörde des Schlachttäters von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig, nach Besinden telegraphisch oder telefonisch, zu benachrichtigen. Die für die Verladung benötigten Frachtbriebe und Eisenbahnwagen sind zu kennzeichnen.

3. Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- und Guchtzwecken darf nur mit Genehmigung der Königlichen Kreishauptmannschaft erfolgen und nur unter der Bedingung,